



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Nachrichten und Informationen



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nachruf Uwe Ferdinand

Die Architekten und Ingenieure des Landes Schleswig-Holstein trauern um ihren ehemaligen Präsidenten

Uwe Ferdinand
Freischaffender
Architekt BDA
1938 – 2019



Uwe Ferdinand war von
1998 bis 2009 Präsident
der Architekten- und
Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein.

Die Architekten- und
Ingenieurkammer Schleswig-Holstein verliert in Uwe
Ferdinand einen vorbildlichen Kollegen, der sich

mit großem Engagement für seinen Berufsstand,
die Kammer und die Baukultur eingesetzt hat. Mit
großem Dank und Respekt nehmen wir Abschied
von unserem Kollegen, seine Verdienste werden wir
in dankbarer Erinnerung behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Ehefrau
und seinen Angehörigen.

Im Namen des Vorstandes

Uwe Schüler
Präsident

Harald Peter Hartmann
Erster Vizepräsident

HOAI-Vertragsverletzungsverfahren

Generalanwalt hält Mindest- und Höchstsätze für EU-rechtswidrig

Im Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat Generalanwalt Szpunar in seinen am 28.02.2019 veröffentlichten Schlussanträgen zum Ausdruck gebracht, dass er die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unvereinbar mit dem EU-Recht hält. Aus seiner Sicht behindern diese in unzulässiger Weise die Niederlassungsfreiheit, weil sie Architekten und Ingenieuren nicht die Möglichkeit gäben, sich über niedrige Preise im Markt zu etablieren.

Das abschließende Urteil des EuGH wird für das zweite oder dritte Quartal 2019 erwartet.

Es ist natürlich außerordentlich bedauerlich, dass der Generalanwalt den schlüssigen Argumenten im Verfahren gegen die Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht folgen wollte. Die Planerorganisationen, allen voran BAK, BInGK und AHO, haben gemeinsam mit der Bundesregierung alles dafür getan, die These der EU-Kommission, die Mindest- und Höchstsätze der HOAI seien nicht mit dem EU-Recht vereinbar, zu widerlegen.

Auch wenn das letzte Wort in dem Verfahren noch nicht gesprochen ist – in einem vergleichbaren wichtigen Verfahren (C-94/04; „Cipolla“) ist der EuGH nicht dem Votum des Generalanwaltes gefolgt – müssen wir



uns nun zeitnah mit den Auswirkungen eines möglichen negativen Urteils des EuGH befassen. Wichtig ist, den Planern in Deutschland eine verlässliche und handhabbare Lösung in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts der Bundesregierung an die Hand zu geben. In Vorgesprächen wurde dazu bereits erörtert, die HOAI auch im Fall eines Unterliegens vor dem EuGH möglichst weitgehend zu erhalten. Hintergrund ist

- dass selbst die EU-Kommission keine Bedenken gegen die Regelungen der HOAI als solcher geäußert hat,
- dass sich der Bundestag in zwei Beschlüssen ausdrücklich zur HOAI bekannt hat,
- dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag für den Erhalt der HOAI einsetzt.

Die Bundesregierung hat sich inhaltlich für die Beibehaltung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze ausgesprochen. Sollten diese aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs nun nicht mit EU-Recht vereinbar sein, müsste sie in Konsequenz des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 GG Verantwortung für die Kontinuität der Rechtsanwendung übernehmen und einen Weg der geringstmöglichen Abweichung von der jetzigen Rechtslage verfolgen.

Die Leistungsbilder der HOAI haben sich zudem als wertvolles Gerüst und Richtschnur für das Planen und Bauen in Deutschland über Jahrzehnte hinweg etabliert. Sie sind für Auftraggeber und Auftragnehmer ebenso wie für Bauherren, Planer und Bauausführende ein verlässlicher Rahmen und eine Anleitung für das Planen und Bauen in Deutschland. Auch bietet die HOAI Rechtssicherheit, da sich Rechtsprechung und Praxis bis ins kleinste Detail mit den einzelnen Leistungsbildern auseinandergesetzt haben. Die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze müsste im Fall der Fälle gelockert werden. In Betracht käme – analog der Regelung bei anderen Freien Berufen – stattdessen eine Art gesetzlicher Regelrahmen, von

dem durch ausdrückliche Vereinbarung abgewichen könnte. Diese abweichenden Vereinbarungen unterlägen jedoch einem ausdrücklichen Angemessenheitsvorbehalt mit Blick auf Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko.

Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens gilt:

- Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind derzeit geltendes Recht.
- Das laufende Gerichtsverfahren hat hierauf bis zum Abschluss keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen.
- Alle bestehenden Verträge, einschließlich der vereinbarten Honorarsätze der HOAI, behalten wie bisher Gültigkeit.

Erst aufgrund eines stattgebenden Urteils im Vertragsverletzungsverfahren wäre die Bundesregierung gehalten, die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI) insgesamt umgehend abzuschaffen. Darüber hinausgehende Vorgaben des EuGH sind nicht zu erwarten.

Die mittelbaren Folgen für bestehende Honorarvereinbarungen wären aus rechtlicher Sicht begrenzt: Bei Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitungen könnte regelmäßig keine Honoraranpassung mehr verlangt werden. Der Bestand HOAI-konformer Vereinbarungen ist dagegen in aller Regel nicht gefährdet.

Ungeachtet der sich möglicherweise ändernden rechtlichen Grundlagen sollte die Fort- und Weiterentwicklung der HOAI, gerade auch in Bezug auf die zunehmende Digitalisierung, Gegenstand der weiteren Diskussion bleiben.

Diese Informationen und alle weiteren Hintergründe hat die Bundesarchitektenkammer auf ihren Internetseiten zusammengestellt. Sie finden sie unter www.bak.de/berufspolitik/hoai-1/

Neues Vergabegesetz Schleswig-Holstein beschlossen

Nach umfangreicher Diskussion wurde am 24.01.2019 das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) nach 2. Lesung im Landtag verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird damit das bisherige Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) ersetzen.

Das VGSH ist (mit Ausnahme der Mindestlöhne) auf den Unterschwellenbereich beschränkt und gilt für das Land, die Kreise, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB. Mit dem neuen Gesetz soll ein anwenderfreundliches Gesetz vorliegen, das auf deklaratorische Bestimmungen sowie die zwingende

Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien verzichtet und die Einhaltung ökologisch nachhaltiger und sozialer Faktoren auf den Einzelfall verlagert. Die Vorgabe, dass bei Ausschreibungen im ersten Schritt grundsätzlich nur Eigenerklärungen bezüglich der Eignung gefordert werden dürfen, entlastet Unternehmen und Auftraggeber in gleicher Weise.

Sie finden das entsprechende „Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein“, Nr. 4 vom 28. Februar 2019 im Internet unter www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBl/gvobl_node.html



Potential für zusätzlichen Wohnraum

BAK, BingK und 14 weitere Verbände stellen neue Studie vor

Gemeinsam mit 14 weiteren Verbänden haben die Bundesarchitektenkammer und die Bundesingenieurkammer am 27. Februar 2019 in Berlin auf einer Pressekonferenz eine Studie vorgestellt, die das Potenzial für 1,2 Millionen zusätzliche Wohnungen durch Aufstocken, Umnutzung und Bebauung von Fehlflächen aufzeigt.

Der Fokus der Studie liegt auf „Nichtwohngebäuden“, wie eingeschossigen Einzelhandels- und Discounter-Märkten, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder Parkhäusern. Die von Prof. Karsten Tichelmann (TU Darmstadt) erstellte Studie stellt anhand von 20 Best-Practice-Beispielen dar, wie ein wesentlicher und qualitativvoller Beitrag zum Wohnungsmarkt in urbanen Räumen geschaffen werden kann. Die Bundesingenieurkammer und weitere Verbände haben die für die Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Diese sind u.a.:

- Erleichterung von Genehmigungsverfahren
- Zulassen der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) für Aufstockungen ohne Ausgleichsmaßnahmen

- Reduzieren von Anforderungen (z.B. im Bereich Schall, Wärme, Barrierefreiheit), wenn die statischen und technischen Voraussetzungen nachgewiesen werden
- Anpassung von Trauf- oder Firsthöhen



Neben der Tragwerkstruktur sind bei der Aufstockung von Nichtwohngebäuden weitere Aspekte aus der Bauphysik zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind energetische Richtlinien sowie Brandschutz- und Schallschutzanforderungen für die bestehenden Nichtwohngebäude und die neuen Wohnungen zu erfüllen.

Die komplette Fassung der Studie finden Sie unter www.bak.de/berufspolitik/bezahlbarer-wohnungsbau-fuer-alle-2/studie-tu-darmstadt-aufstockung-und-umnutzung-von-nichtwohngebaeuden-langfassung.pdf

Europawahl 2019

Am 26. Mai 2019 findet in Deutschland die Wahl zum Europaparlament statt. Auch wenn die Europäische Union im Einzelfall für die Freiberufler in Deutschland – und speziell für die planenden Berufe – Rahmenvorgaben zu schaffen versucht, die dem bewährten deutschen System zuwiderlaufen, sprechen sich die Verbände und Vertretungen der planenden Berufe klar für Europa aus. Umso wichtiger ist es jedoch, gezielt mit der Politik in Europa zusammenzuarbeiten, um gemeinsam die Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Berufsstand



der Ingenieure und Architekten in Deutschland braucht. Aus diesem Grund positionieren sich die Verbände der planenden Berufe mit klaren Forderungen und Angeboten zur Zusammenarbeit.

Die Wahlprüfsteine der planenden Berufe finden Sie u.a auf den Internetseiten der Bundesingenieurkammer unter https://bingk.de/wp-content/uploads/2019/02/Wahlpr%C3%BCfsteine-Planende-Berufe-Europawahl-2019_web.pdf

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431/57 06 50 • Fax: 0431/570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid



Neue Arbeitshilfe

BIM-Leitfaden für den Mittelstand.

Wie viel BIM verträgt ein Mittelstandsprojekt?

Wie viel BIM verträgt aktuell ein mittelgroßes Bauprojekt mit einem Bauvolumen von ca. 7,5 Mio. EUR netto mit Projektbeteiligten aus klein- und mittelständischen Unternehmen?

Antworten darauf gibt der BIM-Leitfaden für den Mittelstand. Er ging aus einem Forschungsprojekt hervor und richtet sich an Architekten, Fachplaner, BIM-Experten, Bauherren und Interessierte. Sie erhalten mit dem Leitfaden grundlegende fachliche



Informationen zur Methodik BIM sowie Anwenderwissen, um BIM in eigenen mittelgroßen Bauprojekten initiieren, ausbauen oder qualitativ verbessern zu können.

Sie können die Studie als pdf herunterladen unter www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ZukunftBauenFP/2019/band-19-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Literaturhinweis

Industrieller Wohnungsbau. Handbuch und Planungshilfe

Text von Prof. D.-J. Mehlhorn

Im Zusammenhang mit der Diskussion über das „bezahlbare Wohnen“ werden immer wieder neue Gedankensätze publiziert, wie die Baukosten gesenkt werden könnten, um möglichst breiten Schichten der Bevölkerung ein Höchstmaß an Wohnqualität zu bieten, ohne deren finanzielle Möglichkeiten für Erwerb oder Miete zu überstrapazieren. In den Focus des Interesses gerät dabei neuerdings wieder das standardisierte und industrielle Bauen.

Das industrielle Bauen, d. h. die Vorfertigung der Bauteile nicht direkt auf der Baustelle, ist kein neues Phänomen, sondern war bereits in den 1920er Jahren Thema der Bauforschung und praktischer Experimente und hat durch in den 1930er Jahren in die Sowjetunion emigrierte Architekten wie Ernst May, verstärkt in der Nach-Stalinzeit, ein weites Betätigungsfeld gefunden. Nach 1956 kam die „Platte“ auch in der DDR zum massenhaften Einsatz. Großen Anteil daran hatte der aus der Schweiz stammende und zur CIAM gehörende Hans Schmidt, der schon 1930 in die Sowjetunion ging und dort mehrere Industriestädte plante und danach den Wohnungs- und Städtebau in der DDR prägte. Auch im „Westen“ gab es wiederholt Versuche, das Bauen zu industrialisieren: Man denke an das französische System Camus, die Raumzellen von Moshe Safdie oder die japanischen Metabolisten. Die technisch durchaus interessante Konzeption der „Platte“ (WBS 70) konnte später durch die schlampige Ausführung und ihre Monotonie zum Synonym des



Versagens der DDR-Wohnpolitik werden, während sich in der alten Bundesrepublik die Architektur über eine gewisse Standardisierung von Bauteilen hinaus immer mehr individualisierte.

Meuser geht ausführlich auf die historische Entwicklung ein und entwickelt zehn Parameter für den architektonischen Entwurf: Gebäudetypologie, Konstruktionsweise, Transport und Logistik, Elementierung und Formate, Materialität, Probleme der Ecke, Fuge und Fügung, Oberflächengestaltung, Farbe und Komposition, Gebäudetechnik. Diese werden durch Text, Zeichnungen und Fotos anschaulich erläutert.



Wenn der Wohnungsbau über die damit verbundenen technischen Aspekte hinaus untersucht wird, müsste allerdings auch nach dem Menschenbild gefragt werden, das hinter dieser fast unweigerlich entstehenden Standardisierung von Wohnungsgrundrissen steckt. Die Funktionalisten der 1920er Jahre sprachen davon, dass die Bedürfnisse aller Menschen gleich seien, und verkannten dabei das Bedürfnis nach Individualität und Selbstverwirklichung. Neuerdings kommt die Frage der Nachhaltigkeit hinzu: Was passiert mit den Gebäuden dann, wenn sich die Bedürfnisse ändern: Lassen sich die Grundrisse verändern oder „müssen die Häuser weg“? Als Parameter müssten nach Auffassung des Rezensenten mindestens zwei weitere Parameter hinzugefügt werden: Veränderbarkeit / Flexibilität und „Urban Mining“. Hierzu eröffnet Jutta Albus (Professorin an der TU Dortmund für ressourcenschonendes Bauen) in einem längeren Beitrag einen Blick auf die Möglichkeiten, die dem Holzbau sowohl in Hinblick auf Fertigung wie auch Flexibilität und Veränderbarkeit als auch Nachhaltigkeit innewohnen.

Ausführlich werden 15 Bauten und Systeme monografisch mit Grundrissen, Detailzeichnungen und Fotos dokumentiert. Diese reichen von 47-geschossigen Wohntürmen (Sozialwohnungen) in Singapur über mehrere russische Beispiele bis zu Studenten- und Flüchtlingsiedlungen und belegen die technische und gestalterische Vielfalt industriellen Bauens. Fast

alle Projekte zeigen die Varianz von Grundrissen für unterschiedliche Nutzer. Insbesondere die Moskauer Beispiele mögen technisch den „Chrutschowki“ (in der Chrutschow-Ära errichtete, inzwischen marode und teilweise abgebrochene Typenbauten) weit überlegen sein. Gestalterisch stellt sich aber die Frage, ob die Neubauten wirklich dem postulierten Anspruch an individueller Gestaltung entsprechen, auch dann, wenn so prominente Architekten wie Rem Koolhaas oder Ricardo Bofill daran beteiligt waren. Überzeugender dagegen sind die unter besonders hohem Kostendruck noch stärker reduzierten Studentenwohnhäuser in Genf (Bassicarelli Architectes) und in Hamburg (Holzmodulbauweise von Sauerbruch Hutton Arch.) oder die Flüchtlingsunterkünfte in Berlin (Mischbauweise, Klebl/aim Arch.+Ing.).

Das gut gemachte, umfangreiche Werk – zwar nicht billig, aber seinen Preis wert – ist ein wichtiger Beitrag, die Industrialisierung des Bauens zu „entmythologisieren“ und ihre Ursprünge und Genese zu erkennen und zu verfolgen, zugleich aber auch weiterzudenken ...

Auf einen Blick:
Philipp Meuser: Industrieller Wohnungsbau; Handbuch und Planungshilfe. 432 Seiten mit zahlreichen farbigen und s/w – Abbildungen. 98,00 EUR. DOM publishers. Berlin 2019

Deutscher Brückenbaupreis 2020 ausgelobt

Einsendeschluss ist der 14. September 2019

Bereits zum 8. Mal rufen die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI zur Beteiligung am Deutschen Brückenbaupreis auf. Gesucht werden Deutschlands beste Bauingenieurleistungen im Brückenbau.

Auch 2020 vergeben VBI und Bundesingenieurkammer den Preis in den Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“. Dabei sind innovative Großprojekte genauso gefragt wie gelungene kleine Konstruktionen oder herausragende Sanierungen. Der Wettbewerb würdigt die besten Brücken, die in den vergangenen vier Jahren in Deutschland entstanden sind und zeich-

net die Bauingenieurinnen und Bauingenieure aus, deren außerordentliche Leistungen den Bau dieser Brücken ermöglicht haben.

Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2015 und dem 1. September 2019 abgeschlossen wurden. Der Einsendeschluss ist der 14. September 2019.

Die Ausschreibungsunterlagen zum Deutschen Brückenbaupreis 2020 sowie Bildmaterial der bisherigen Preisträgerbauwerke und weitere Informationen finden Sie unter www.brueckenbaupreis.de.

Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis zählt zu den bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Deutschland und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.





„Bessere Orte auf weniger Fläche“

Neues Handbuch für Kommunen bei der Bundesstiftung Baukultur erschienen

„Besser Bauen in der Mitte“: So lautet der Titel eines neuen Handbuchs, das die Bundesstiftung Baukultur kostenlos anbietet. Als Ratgeber und Inspirationsquelle informiert das Handbuch über planerische Strategien und Instrumente, mit denen der eigene Ort für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit attraktiver wird. Es richtet sich an kommunale Entscheider, Initiativen und Bauherren aus Klein- und Mittelstädten sowie aus den ländlichen Räumen und kann über die Website der Stiftung bestellt werden.

In Deutschland wird häufig an den falschen Stellen gebaut. Auf der „grünen Wiese“ entstehen mit guter Absicht, doch oft ohne wirklichen Bedarf, neue Einfamilienhäuser und Gewerbegebiete. Dadurch verschwindet das Leben aus den Ortskernen und Leerstand macht sich breit. Und durch immer neue Baugebiete und Verkehrsräume wird hierzulande jeden Tag die Fläche von 92 Fußballfeldern „verbraucht“. „Es fehlt hierzulande immer noch an einem Problembewusstsein zum Flächenverbrauch“, meint Reiner Nagel, Vorstand der Bundesstiftung Baukultur. „Durch neue Baugebiete gehen Kulturlandschaften ebenso verloren wie intakte Ortsbilder und nicht zuletzt Heimat.“ Ein Großteil des Flächenverbrauchs geschehe außerhalb der großen Metropolen. Eine

gute Innenentwicklung sei daher insbesondere in kleineren Kommunen nötig: „Die Attraktivität und Einzigartigkeit eines Ortes entscheidet schließlich auch darüber, ob man wegzieht, bleibt oder sich im Bestand neu engagiert.“



Den Weg für Kommunen zur lebendigen, flächenschonenden Gemeinde skizziert das Handbuch in sechs einfachen Schritten mit herausnehmbarem Poster. Praxisnahe Instrumente wie ein Flächenkataster oder eine Bodenvorratspolitik werden vorgestellt, erklärt und helfen Akteuren bei der Innenentwicklung. Im Mittelpunkt des Handbuchs stehen 25 Beispielprojekte aus ganz Deutschland, die durch kreative, manchmal überraschende Lösungen zeigen, wie Innentwicklung auch in kleineren Orten gelingen kann.

Das Handbuch als PDF zum Download sowie das Bestellformular zum Buch finden Sie unter: <https://www.bundesstiftung-baukultur.de/besser-bauenhandbuch>.

Aus der Rechtsprechung

Konkludente Beauftragung eines Architekten in Abgrenzung zur Akquisitionstätigkeit

OLG Düsseldorf - 21 U 108/17

Zu den Voraussetzungen eines konkludent zustandekommenen Architektenvertrages und seines Umfangs:

1. Da es sich bei einem mündlich abgeschlossenen Architektenvertrag um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, sind für die Bestimmung dessen Zustandekommens die allgemeinen rechtsgeschäftlichen Auslegungskriterien unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die bei der Ermittlung eines gemeinsamen übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Willens von Bedeutung sind, heranzuziehen. Hierbei können die Beteiligten ihren auf Abschluss eines Architektenvertrages gerichteten Willen ausdrücklich oder auch konkludent zum Ausdruck bringen. Die Vorschriften der HOAI sind als reines Preisrecht insoweit nicht behelflich.
2. Bei der Gewichtung der jeweiligen Einzelumstände ist dem in der Baupraxis regelmäßig zu machenden Erfahrungswert Rechnung zu tragen, dass gerade bei Architekten- und Ingenieurleistungen die Schwelle zwischen Akquisition und Beauftragung nicht oder nur

schwer objektiv festzumachen ist. Letztlich entscheidend ist im Zusammenhang mit dieser Grenzziehung, wie aus der Warte des Leistungsempfängers das Handeln des Architekten oder bei Verwertung der Architektenleistung dies aus Sicht des Architekten nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu verstehen ist, ob also hieraus auf einen Rechtsbindungswillen geschlossen werden kann. In diesem Kontext sind insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit, das erkennbare Interesse des Begünstigten und die nicht ihm, wohl aber dem Leistenden erkennbare Gefahr, in die er durch eine fehlerhafte Leistung geraten kann, als Indizien anzuführen, die auf einen Rechtsbindungswillen schließen lassen.

Quelle: www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2018/21_U_108_17_Urteil_20180605.html

Achtung: Das Oberlandesgericht Düsseldorf geht hier in wichtigen Aspekten nicht mit dem Bundesgerichtshof konform.